

Zuchtprogramm für die Population des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geographisches Gebiet und Populationsumfang.....	3
3.	Zuchtziel.....	3
4.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
5.	Selektionsmerkmale	6
6.	Zuchtmethode	7
7.	Unterteilung des Zuchtbuches	7
8.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	7
8.1	Zuchtbuch für Hengste.....	8
8.1.1	Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
8.1.1.1	Trakehner Hengste	8
8.1.1.2	Hengste anderer Rassen	8
8.1.2	Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
8.1.3	Sonderdeckgenehmigung/Zuchtversuch.....	8
8.2	Zuchtbuch für Stuten.....	9
8.2.1	Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
8.2.1.1	Trakehner Stuten	9
8.2.1.2	Stuten anderer Rassen	9
8.2.2	Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
8.3	Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
8.4.	Ausnahmen.....	9
9.	Tierzuchtbescheinigungen.....	9
9.1	Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	10
9.1.1	Ausstellung eines Abstammungsnachweises	10
9.1.2	Mindestangaben im Abstammungsnachweis	10
9.2	Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	11
9.2.1	Ausstellung einer Geburtsbescheinigung.....	11
9.2.2	Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung.....	11
9.3	Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial.....	11
10.	Selektionsveranstaltungen	11
10.1	Körung.....	11
10.1.1	Zulassung.....	11
10.1.2	Zuchtauglichkeitsbewertung	12
10.1.3	Bewertung	12
10.1.4	Körentscheidung.....	12
10.1.5	Medikationskontrollen	13
10.2	Stuteneintragung.....	13
10.3	Fohlenregistrierung	13

10.4 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch.....	13
10.4.1 Rücknahme und Widerruf	13
10.4.2 Widerspruch	14
11. Leistungsprüfung	15
11.1 Zuchtbuch für Hengste.....	15
11.1.1 Hengstbuch I (H I)	15
11.1.1.1 Trakehner Hengste	15
11.2 Stutenleistungsprüfung/Remonteprüfung	17
12. Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	17
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	18
14. Zuchtwertschätzung.....	18
15. Beauftragte Stellen	19
16. Prämien	19
16.1 Verbandsprämien.....	19
16.1.1 Prämienstute	19
16.1.2 Elitestute.....	19
16.2 Staatsprämie.....	20
16.3 Leistungsstutbuch (Lstb) der FN	20
16.4 Elite-Anwärter und Elite-Hengst	21

Zuchtprogramm für die Population des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der „Verband der Züchter und Freunde des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung e.V.“, kurz genannt - Trakehner Verband - führt im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse des ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung (Trakehner Pferd).

Die Trakehner Ursprungszucht führt sich lückenlos auf die Gründung der ersten Zuchtstätte im Jahre 1732 durch königlich preußische Anordnung zurück. Nach den Prinzipien der Reinzucht wird das Warmblutpferd Trakehner Abstammung mit hohen genetischen Anteilen des englischen und arabischen Vollblutes, des Shagya- und des Anglo-Arabers bis zum heutigen Tage unter Berücksichtigung der nachstehenden Selektionskriterien gezüchtet. Hauptaufgabe des Verbandes ist es, diese Ursprungszucht in ihrer besonderen trakehnerspezifischen Ausprägung zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen eine bestmögliche Teilhabe am Zuchtfortschritt auch zukünftig sicherzustellen.

Die Grundsätze der Ursprungszucht, das Zuchtprogramm sowie Änderungen werden auf der Homepage des Verbandes www.trakehner-verband.de veröffentlicht.

Die Gründung eines Filialzuchtbuches in einem Staat außerhalb der EU bedarf der vertraglichen Regelung mit dem Trakehner Verband.

2. Geographisches Gebiet und Populationsumfang

Das Zuchtgebiet des Trakehner Verbandes erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland und die Länder der Europäischen Union. Angeschlossen sind weiterhin spezielle Einzelzuchten sowie Filialzuchtbücher in Ländern außerhalb der Europäischen Union, über die der Gesamtvorstand in diesem Sinne beschlossen hat.

Der Umfang der Population beträgt 2.502 eingetragene Zuchtstuten und 147 eingetragene Zuchthengste. Der Trakehner Verband betreut 3.530 Mitglieder (Jahresbericht 2017).

3. Zuchtziel

Gezüchtet wird ein gesundes, im Trakehner Typ stehendes, großrahmiges und korrektes, in seinen Formen harmonisches, dabei rittiges und vielseitig veranlagtes Reit- und Sportpferd mit schwungvollen, raumgreifenden elastischen Bewegungen. Guter Charakter, ausgeglichenes Temperament, Intelligenz, Leistungsbereitschaft, sowie Ausdauer und Härte in der Leistung sollen besonders hervorstechende Eigenschaften der inneren Veranlagung sein.

Die Abwägung der Zuchtzielmerkmale im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen obliegt den Entscheidungsgremien des Trakehner Verbandes.

4. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Ostpreußisches Warmblutpferd Trakehner Abstammung (Trakehner Pferd)
-------	---

Die Trakehner Ursprungszucht führt sich lückenlos auf die Gründung der ersten Zuchtstätte im Jahre 1732 durch königlich preußische Anordnung zurück.

Herkunft/Abstammung

Basierend auf der in Ostpreußen entstandenen Population des Warmblutpferdes Trakehner Abstammung mit hohen genetischen Anteilen des englischen und arabischen Vollblutes, des Shagya- und des Anglo-Arabers. Nach den Prinzipien der Reinzucht wird seit 1945 mit den nach dem Krieg noch zur Verfügung stehenden genetischen Anteilen des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung das Trakehner Pferd schwerpunktmäßig im Zuchtgebiet Deutschland gezüchtet.

Größe

Angestrebt werden 160 bis 170 cm Stockmaß (Widerristhöhe)

Farben

Alle Farben

Äußere Erscheinung Typ

Der Trakehner verkörpert die edelste deutsche Reitpferderasse, vor allem gekennzeichnet durch den Trakehner Rasseyp. Erwünscht ist das besonders elegante Erscheinungsbild eines großlinigen, dabei harmonischen und edlen Reitpferdes, geprägt durch Ausdruck, Adel und Markanz. Die Prägung des Trakehner Typs soll in einem trockenen ausdrucksvollen Kopf, einem großen Auge und gut geformter Halsung, plastischer Bemuskelung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen zum Ausdruck kommen. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen über einen typischen Geschlechtsausdruck verfügen.

Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpes Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

Körperbau

Erwünscht ist ein großliniger und harmonischer Körperbau, der das Pferd in die Lage versetzt, auch seine Leistung in sportlichen Bereichen zu erbringen.

Dazu gehören: Eine mittellange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung, gute Ganaschenfreiheit, eine große, schräg gelagerte Schulter, ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender Widerrist, ein funktionsfähiger Rücken, der die Anforderungen an ein athletisches Sportpferd erfüllt und der Bewegung, Schwingung, Tragkraft und Gleichgewicht vereint, eine lange, leicht geneigte, kräftig bemuskelte Kruppe sowie eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

Weiterhin erwünscht ist ein zum Körperbau passendes trockenes Fundament mit korrekten großen Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt. Außerdem eine korrekte, d.h. von hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, von der Seite gesehen ein gerade

gestelltes Vorderbein und ein im gut eingeschienten Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinterbein sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° Winkelung zum Boden.

Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, schwere, tief angesetzte Halsung, eine kleine, steile Schulter, ein kurzer oder wenig markanter Widerrist, ein kurzer oder überlanger weicher Rücken, eine feste oder auf-gewölbte Nierenpartie, eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz, geringe Brusttiefe und hoch gezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe sowie unkorrekte Gliedmaßen; hierzu gehören: Kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange weiche Fesseln sowie zu kleine Hufe, ins-besondere mit nach innen gerichteten Trachten. Unerwünscht sind weiterhin Fehlstellungen, insbesondere zehenweite, zehenge, bodenweite, bodenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

Bewegungsablauf

Grundgangarten

Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Die Bewegungen sollen elastisch und energisch aus der Hinterhand entwickelt, über den locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgeifende Vorhand übertragen werden. Die Bewegungsrichtung der Gliedmaßen soll dabei gerade und nach vorn gerichtet sein.

Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein bei klarem Ab- und Aufußern. Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbarer Schwebephase elastisch, schwungvoll und leichtfüßig, getragen mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Etwas Knieaktion ist erwünscht.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache und unelastische Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen; sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde, drehende, bodenge, zehenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

Die Überprüfung erfolgt an der Hand wie im Freilaufen.

Springen

Erwünscht ist ein elastisches, vermögendes und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Im Ablauf sind deutliches sich Aufnehmen, ein kraftvolles und schnelles Abfußern beim Absprung, ein ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (möglichst waagerechte Haltung des Unterarmes über dem Sprung), ein aufgewölbter Rücken

bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule) erwünscht. Beim Gesamtablauf soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus der Bewegung des Galopps erhalten bleiben.

Unerwünscht ist insbesondere das Springen mit mangelnder Vorsicht und mangelndem Vermögen, mit hängendem Bein, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem gedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren gehen, sowie unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse, ängstliche oder feige Pferde.

Erwünscht sind weiterhin robuste Gesundheit, gute psychische und physische Belastbarkeit, natürliche Fruchtbarkeit sowie das frei sein von Erbfehlern, soweit diese wissenschaftlich nachgewiesen sind.

5. Selektionsmerkmale

Bewertet werden das Exterieur, der Bewegungsablauf sowie im Rahmen des Gesamteindrucks auch das Temperament mit Noten gemäß Ziffer B.12 der Satzung. Die Bewertungsergebnisse werden in das Zuchtbuch eingetragen:

- a) Rasse- und Geschlechtstyp
- b) Körper
- c) Fundament
- d) Schritt
- e) Trab
- f) Galopp
- g) Gesamteindruck einschließlich Temperament
- h) Freispringen bei Hengsten
- i) Rittigkeit bei Hengsten sofern eine Vorstellung unter dem Sattel erfolgt

Das arithmetische Mittel aus den bewerteten Merkmalen wird als Gesamtnote bezeichnet und auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet, wobei ab fünf Hundertstel aufgerundet wird. Hengste, die aufgrund ihrer Eigenleistung im Rennsport oder aufgrund von Erfolgen im Turniersport gemäß (11.1.1.1) bb), cc) oder dd) zur Körung zugelassen werden, sind von der Pflicht des Freispringens entbunden.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- Gesundheit
- Interieur
- Leistung unter dem Sattel

6. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht angestrebt. Nicht zulässig sind Vorfahren der Pony- oder Kaltblutrassen.

Zugelassene Rassen sind englisches und arabisches Vollblut sowie Shagya-Araber und Anglo-Araber (Ausschließlich die Sektionen I und II - Auf Grundlage der von der Conference Internationale de l'Anglo-Arabe (C.I.A.A.) festgelegten Grundsätze) sowie Kreuzungen dieser Rassen.

Im Pedigree ist in der sechsten Generation höchstens ein fremdrassiger Vorfahre, der nicht den oben aufgezählten Rassegruppen angehört, erlaubt. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn ein besonderer Beitrag zum Zuchtfortschritt erwartet werden kann. Diese Abweichung muss vorher durch Beschluss des Gesamtvorstandes einstimmig genehmigt werden. Die Elterngeneration zählt als erste Generation.

7. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Zuchtbücher für Hengste und Stuten bestehen aus einer Hauptabteilung (geschlossenes Zuchtbuch).

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I
- Stutbuch II und
- Fohlenbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

8. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.5.4 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen.

In Ausnahmefällen kann, nach entsprechender Entscheidung des Zuchtausschusses, die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbands eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

8.1 Zuchtbuch für Hengste

Das Zuchtbuch für Hengste ist in die Klassen Hengstbuch I und II sowie Anhang unterteilt.

8.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

8.1.1.1 Trakehner Hengste

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste Trakehner Abstammung,

- a) deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse außer Fohlenbuch und Anhang eingetragen sind oder eingetragen werden können,
- b) die auf einer Körung des Trakehner Verbandes gemäß B.12 der Satzung und gemäß (10.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben (Körung Teil I),
- c) die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß (10.1.2) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- d) die die Hengstleistungsprüfung nach (11.1.1) vollständig abgeschlossen haben.

8.1.1.2 Hengste anderer Rassen

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste der Rassen englisches und arabisches Vollblut, Shagya- und Anglo-Araber (gemäß ZP 6.) sowie der Kreuzungen dieser Rassen, wenn sie unter (8.1.1.1) die Ziffern b) und c) erfüllen und die Anforderungen unter (11.1.1.1) aa) bis hh) erfüllen oder ein GAG von mindestens 70 kg in Flachrennen bzw. 75 kg in Hindernisrennen bzw. bei mindestens 20 Starts in drei Rennjahren ein GAG von mindestens 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg in Hindernisrennen erbracht haben oder in einer Leistungsprüfung gemäß dem Zuchtprogramm ihres Ursprungszuchtgebietes erfolgreich geprüft worden sind.

8.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden alle Hengste Trakehner Abstammung und der Rassen englisches und arabisches Vollblut, Shagya- und Anglo-Araber (gemäß ZP 6) sowie der Kreuzungen dieser Rassen eingetragen.

- a) deren Eltern in der Hauptabteilung ihrer Rasse außer Fohlenbuch und Anhang eingetragen sind oder eingetragen werden können.
- b) die auf einer Körung des Trakehner Verbandes gemäß B.12 der Satzung und gemäß (10.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben (Körung Teil I),
- c) die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß (10.1.2) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- d) die (noch) nicht die leistungsmäßigen Voraussetzungen (11.1.1) für die Eintragung in das Hengstbuch I erfüllen.

8.1.3 Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden alle Hengste Trakehner Abstammung und der Rassen englisches und arabisches Vollblut, Shagya- und Anglo-Araber (gemäß ZP 6) sowie der Kreuzungen dieser Rassen eingetragen, deren Eltern in einem Zuchtbuch ihrer Rasse eingetragen sind, die nicht die leistungsmäßigen Voraussetzungen für die Eintragung in das Hengstbuch I oder II erfüllen.

8.1.4 Sonderdeckgenehmigung/Zuchtversuch

Der Gesamtvorstand kann in seiner Eigenschaft als Zuchtausschuss im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss über Sonderdeckgenehmigungen/ Zuchtversuche entscheiden. Für klar definierte Fallgruppen kann der Gesamtvorstand diese Genehmigungserteilung auf den Zuchtleiter übertragen, der sodann über die erteilten Genehmigungen auf der nächst erreichbaren Gesamtvorstandssitzung berichten muss.

Voraussetzung für die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung ist, dass der Antrag für jede zu bedeckende Stute vor der Bedeckung gestellt wird, der in Frage kommende Hengste bezüglich der Abstammung den Voraussetzungen der Reinzucht gemäß 6. dieses Zuchtprogramms entspricht, für einen anderen anerkannten Reitpferdezuchtverband gekört und dort in der höchsten Klasse- wie Hengstbuch I beim Trakehner Verband - eingetragen ist und außerdem eine Eigenleistung vorweist, die den satzungsgemäßen Anforderungen des Trakehner Verbandes entspricht.

Die einmal erteilte Genehmigung beinhaltet keine allgemeine Zulassung des Hengstes. Sie gilt nur für die laufende Decksaison für die beantragte Stute.

8.2 Zuchtbuch für Stuten

Das Zuchtbuch für Stuten ist in die Abteilungen Klassen Stutbuch I und II unterteilt.

8.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

8.2.1.1 Trakehner Stuten

Es werden Stuten Trakehner Abstammung eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- a) bei denen mindestens ein Elternteil in die höchste Abteilung (Hengstbuch I/Stutbuch I) eingetragen ist oder eingetragen werden kann, und das andere Elternteil mindestens in Hengstbuch II bzw. Stutbuch II eingetragen ist oder eingetragen werden kann.
- b) die in der Bewertung der äußeren Erscheinung die gemäß B.12 der Satzung und gemäß (10.2) Stuteneintragung dieses Zuchtprogramms festgelegten Kriterien erfüllen und mindestens die Gesamtnote 5,0 erreichen, wobei die Wertnote 4,0 in keinem Teilkriterium unterschritten werden darf,
- c) Stuten aus Stutbuch II, welche die Kriterien für die Verbandsprämie erfüllen, können auf Antrag des Besitzers in das Stutbuch I eingetragen werden.

8.2.1.2 Stuten anderer Rassen

Es können Stuten der Rassen englisches und arabisches Vollblut, Shagya- und AngloAraber (gemäß ZP 6) sowie der Kreuzungen dieser Rassen eingetragen werden, welche die Voraussetzungen unter Ziffer (8.2.1.1) b) und c) erfüllen.

8.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden alle Stuten Trakehner Abstammung und der Rassen englisches und arabisches Vollblut, Shagya- und Anglo-Araber (gemäß ZP 6) sowie der Kreuzungen dieser Rassen eingetragen, deren Eltern in einem Zuchtbuch ihrer Rasse eingetragen sind, die nicht die leistungsmäßigen Voraussetzungen für die Eintragung in das Stutbuch I erfüllen.

8.3 Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es wird ein Fohlenbuch für Hengst- und Stutfohlen geführt. Im Jahr der Geburt werden alle Fohlen eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen sind oder eingetragen werden können, sofern sie von einer Bewertungskommission des Trakehner Verbandes identifiziert worden sind.

8.4. Ausnahmen

Über Ausnahmen von den Voraussetzungen aus (8.1) und (8.2) entscheidet der Gesamtvorstand in seiner Eigenschaft als Zuchtausschuss nach Zweck und Sinn der Satzung und des Zuchtprogramms. Erforderlich ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Diese Ausnahmen müssen begründet sein und im Sinne des Zuchtfortschritts. Die Begründung ist zu dokumentieren.

9. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

		Hauptabteilung	
		Stutbuch I	Stutbuch II
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis
	Hengstbuch II	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

9.1 Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

9.1.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder II eingetragen. Dies schließt auch Fohlen aus der Anpaarung der unter 6. genannten zugelassenen Rassen untereinander mit ein.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden gemäß Satzung vorgelegt.

9.1.2 Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Homepage,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deck-/Besamungsdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters, die auch elektronisch erfolgen kann,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind.
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

9.2 Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

9.2.1 Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Beide Eltern sind im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in eine Klasse des Zuchtbuches eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden gemäß Satzung vorgelegt.

9.2.2 Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern vorhanden.

9.3 Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C und D wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

10. Selektionsveranstaltungen

10.1 Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.13 der Satzung.

Körung ist die erste Selektionsentscheidung für Hengste. In die Entscheidung gehen insbesondere die Beurteilung des Exterieurs, des Bewegungsablaufes und der Leistungsveranlagung sowie die Ergebnisse tierärztlicher Feststellungen, insbesondere die Röntgenuntersuchung, ein, soweit diese aus den vorliegenden Informationen ersichtlich sind.

10.1.1 Zulassung

Grundsätzlich haben alle Besitzer eines Hengstes, deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt 4 Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse des Zuchtbuches eingetragen sind und deren Mütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse des Zuchtbuches eingetragen sind, Anrecht auf die Teilnahme an einer Körung. Der Besitzer eines Hengstes, der diesen anlässlich einer Körveranstaltung vorstellen will, muss Mitglied des Trakehner Verbandes sein und einen schriftlichen Antrag auf Körung an die Verbandsgeschäftsstelle richten. Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre.

Grundsätzlich findet die Körung auf zentralen Terminen im Bundesgebiet statt, die und deren Art der Durchführung der Gesamtvorstand festlegt. Diese Termine bzw. Veranstaltungsorte werden im Mitteilungsorgan des Verbandes offiziell bekannt gegeben.

Es besteht in begründeten Ausnahmefällen für Hengste die Möglichkeit einen Antrag auf Sonderkörtermin zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand, der bei seiner Entscheidung insbesondere zu beachten hat, inwieweit die Durchführung eines solchen Sonderkörtermins dem Zuchtfortschritt dient. Er legt bei positiver Entscheidung Ort und Zeitpunkt und die Art der Durchführung dieses Sonderkörtermins fest. Diese Termine werden auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

Eine Vorauswahl für die Körung wird vom Verband als züchterische Beratung zur objektivierenden Einschätzung der Qualität des angemeldeten Hengstes durchgeführt.

Gegen den Ausschluss von der Körung bzw. gegen die Rücknahme des Körurteils kann der Besitzer des Hengstes unter den Voraussetzungen gemäß (10.4.2) Widerspruch einlegen.

10.1.2 Zuchttauglichkeitsbewertung

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er keine gesundheitlichen Mängel aufweist, die die Zuchttauglichkeit und den züchterischen Wert beeinträchtigen.

Gesundheitliche Mängel sind in der Regel:

- a) Kehlkopfpeifen
- b) Koppen
- c) Periodische Augenentzündung
- d) Gebissanomalien
- e) Beeinträchtigung der Geschlechtsorgane, die erhebliche Bedenken gegen die Zuchtverwendung rechtfertigen
- f) Erscheinungen, die auf vererbliche Krankheitsdispositionen schließen lassen
- g) Erhebliche röntgenologische Befunde
- h) Weitere vom Gesamtvorstand festgelegte Gesundheitskriterien

Die jeweils gültigen Anforderungen an die Gesundheit werden in den Bedingungen zur Körung bekanntgegeben. Die tierärztliche Beurteilung des Hengstes bzw. der für den Hengst vorgelegten tierärztlichen Gutachten wird von Tierärzten durchgeführt, die vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes bestimmt werden.

10.1.3 Bewertung

Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.12 der Satzung und Ziffer 5 des Zuchtprogrammes durch die Bewertungskommission für Hengste (gemäß A.12.1.1 der Satzung).

10.1.4 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Die Köreentscheidung kann mit Auflagen oder Einschränkungen verbunden werden, über deren Aufhebung der Gesamtvorstand entscheidet. Über die Körung wird ein Körprotokoll unter Berücksichtigung von B.12 der Satzung und Ziffer 5 des Zuchtprogrammes ausgestellt.

Ein Hengst wird gekört, wenn er die Körung mit mindestens der Gesamtnote 7,5 als arithmetisches Mittel aus den bewerteten Merkmalen bestanden hat und er die Anforderungen gemäß B.5.4 und B.9.1 Ziffer 3 der Satzung sowie (8.1.1) des Zuchtprogrammes erfüllt.

Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Köreentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst den Anforderungen der Körung noch nicht entspricht, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird (z.B. spätreife bzw. spätgeborene Junghengste). Mit dieser Entscheidung sind die Bedingungen und die Fristen festzusetzen, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

10.1.5 Medikationskontrollen

Zur Körung nicht zugelassen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß den Durchführungsbestimmungen der FN verabreicht oder bei denen zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft, der Entwicklung oder des Wachstums eine Manipulation vorgenommen wurde. Die Bewertungskommission für Hengste ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen durch vom Verband beauftragte Tierärzte anzuordnen, deren Kosten der Hengstbesitzer zu tragen hat.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis ist der Hengst von der Körung auszuschließen. Bei nachträglichem Nachweis unzulässiger Medikation oder Manipulation vor der Körung ist die Körung (10.4.1) Ziffer 1 zurückzunehmen.

Nach Ausschluss von einer Körung oder Rücknahme des Körurteils wegen unzulässiger Medikation oder Manipulation ist eine erneute Vorstellung des Hengstes frühestens 12 Monate danach zulässig.

10.2 Stuteneintragung

Die Eintragung von Stuten erfolgt durch die gemäß A.12.1 der Satzung für Stuten zuständigen Kommissionen.

Das Mindestalter bei Stuten beträgt drei Jahre.

Die Stuteneintragung ist eine Entscheidung, auf deren Grundlage der Verband über den grundsätzlichen Einsatz einer Stute im Rahmen des Zuchtprogramms entscheidet. Sie dient der Selektionsentscheidung für die Eintragung weiblicher Zuchttiere in eine Klasse der Hauptabteilung des Zuchtbuches. Die Entscheidung wird aufgrund der Bewertungsmerkmale gemäß B.12 der Satzung und Ziffer 5 des Zuchtprogrammes getroffen.

Die Stuteneintragung findet grundsätzlich auf zentralen Plätzen im Bundesgebiet statt, die und deren Art der Durchführung der Gesamtvorstand festlegt. Diese Termine bzw. Veranstaltungsorte werden im Mitteilungsorgan des Verbandes offiziell bekannt gegeben.

Das Ergebnis der Stuteneintragung ist öffentlich bekanntzugeben.

Eine Neubewertung der Stuteneintragung ohne Widerspruchsverfahren ist frühestens nach einem Jahr möglich. Es gilt das zuletzt erzielte Ergebnis.

Stuten können auch nach ihrem Tod eingetragen werden, wenn sie die sonstigen Eintragungsvoraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für Stuten, die aufgrund von unfallbedingten Verletzungen nicht an einem Stuteneintragungsverfahren teilnehmen können.

10.3 Fohlenregistrierung

Die Fohlenregistrierung erfolgt durch die dafür in A.12.1 der Satzung bestimmten Kommissionen, gemäß den Bestimmungen in dieser Satzung.

Fohlen können zur Nachzuchtbeurteilung der Vorfahren in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in B.12 der Satzung und 5. des Zuchtprogramms bewertet werden.

10.4 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

10.4.1 Rücknahme und Widerruf

Die Körung/Eintragung in das Zuchtbuch

1. ist vom Verband zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat,

2. ist vom Verband zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist,
3. ist vom Verband zu widerrufen, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und diese der Begünstigte nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat, es sei denn, die Frist ist aufgrund schriftlichen Antrages, der vor Ablauf der Frist gestellt wurde, verlängert worden.

Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

10.4.2 Widerspruch

Gegen das Ergebnis einer Körung oder Stuteneintragung – nicht jedoch gegen das Ergebnis einer Fohlenbewertung -, gegen den Ausschluss hiervon und gegen den Widerruf oder die Rücknahme der Eintragung in das entsprechende Zuchtbuch kann der Besitzer des Pferdes bei der Geschäftsstelle Widerspruch einlegen.

Die Widerspruchsfrist beträgt 1 Monat ab Bekanntgabe der Maßnahme zu (10.4.1.1). Innerhalb dieser Frist ist die in der Beitragsordnung festgelegte Widerspruchsgebühr beim Verband einzuzahlen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

Dem Besitzer wird ermöglicht, sein Pferd erneut vorzustellen, sofern Widerspruchgegenstand die Bewertung der jeweiligen Leistungsprüfung ist. Über Ort und Zeitpunkt der Wiedervorstellung entscheidet der Gesamtvorstand.

Bei Ausschluss von bzw. der Rücknahme oder des Widerrufs der Körung oder Stuteneintragung entscheidet zunächst der Gesamtvorstand darüber, ob das Pferd erneut vorgestellt werden soll oder ob die Widerspruchskommission ein schriftliches Verfahren durchführt.

Bei einem Wiedervorstellungsbeschluss gelten die Regeln der vorgenannten (10.4.1.3). Bei einem schriftlichen Verfahren ist der Widerspruchsführer aufzufordern, seinen Widerspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Monat schriftlich zu begründen. Sodann entscheidet die Widerspruchskommission unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das erstinstanzliche Verfahren über die weitere Vorgehensweise, wobei sie jederzeit sowohl auf juristische als auch auf sonstige fachliche Beratung zurückgreifen kann.

Eine Wiederholung der Stuteneintragung ist nur einmal über den Weg des Widerspruchsverfahrens möglich. Hiervon nicht berührt ist die Neubewertung von Stuten gemäß (10.2) des Zuchtprogrammes.

Grundsätzlich gilt Satz 1 auch für die Wiederholung der Körung. Hengste können erneut zur Körung vorgestellt werden, wenn die vorherige ablehnende Köreentscheidung bestandskräftig ist und der Hengst die gemäß (8.1.1) geforderten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Körung gemäß (10.1), erfüllt.

Ein Widerspruchsrecht gegen die Entscheidung der Widerspruchskommission ist nicht gegeben.

11. Leistungsprüfung

11.1 Zuchtbuch für Hengste

Gültig für alle Prüfungsleistungen, die bis zum 31.12.2019 erbracht wurden

11.1.1 Hengstbuch I (H I)

11.1.1.1 Trakehner Hengste

Als weitere Eintragungsvoraussetzung gemäß 8.1.1.1 sind die Erfüllung der unter aa) bis ff) aufgeführten Bedingungen zu erfüllen:

- aa) die 50- tägige Hengstleistungsprüfung mit den Schwerpunkten Dressur- oder Springen, die gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der FN durchgeführt wird. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine gewichtete Endnote von mindestens 7,8 erreicht wird.
- bb) Turniersportprüfungen mit folgenden Ergebnissen:
Die 5malige Platzierung an 1.-3. Stelle in Springen der Klasse S* oder die 3malige Platzierung mindestens in Springen Klasse S** oder die 5malige Platzierung an 1.-3. Stelle in Dressur der Klasse S oder die 3malige Platzierung mindestens in Dressur Klasse S-Intermediaire II oder die 3malige Platzierung an 1.-3. Stelle in Vielseitigkeit CCI*/CIC** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM) oder die 3malige Platzierung mindestens in der Vielseitigkeit CCI**/CIC*** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM/VS).
- cc) Platzierung im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes
- dd) Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Rangierung in der ersten Hälfte der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde
- ee) den 14 -Tage-Veranlagungstest, der gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der FN sowie in Anlehnung an die BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt wird. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine gewichtete Endnote von mindestens 7,5 (bzw. 7,0 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen) oder eine dressurbetonte bzw. springbetonte Endnote von mindestens 8,0 erreicht wird. Dies muss kombiniert werden mit zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für dressurbetonte bzw. springbetonte Hengste oder drei disziplinspezifischen Sportprüfungen für vielseitig veranlagte Hengste gemäß ZVO sowohl als 4jähriger als auch als 5jähriger Hengst mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von mindestens 7,5.
- ff) den 14 -Tage-Veranlagungstest wie unter ee) in Kombination mit der Qualifikation als 5jähriger für das Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes oder der Qualifikation als 6jähriger für das Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes.

Für die Eintragung in das Hengstbuch I für jeweils ein Zuchtjahr müssen die unter gg) bis hh) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden:

- gg) 3jährige gekörte Hengste, die im 14 -Tage-Veranlagungstest eine gewichtete Endnote von mindestens 7,5 oder eine dressurbetonte bzw. springbetonte Endnote von mindestens 8,0 erreicht haben.
- hh) 4jährige Hengste, die im 14 -Tage-Veranlagungstest, eine gewichtete Endnote von mindestens 7,5 oder eine dressurbetonte bzw. springbetonte Endnote von mindestens 8,0 erreicht haben und in einer disziplinspezifischen Sportprüfung eine Gesamtnote von mindestens 7,5 erreicht haben.

Hengste, die die Bedingungen innerhalb der oben genannten Fristen nicht erfüllen, werden im Hengstbuch mit dem Tage des Fristablaufs gestrichen. Sobald sie die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllen, werden sie wieder im Hengstbuch eingetragen. Über Ausnahmen möglicher Fristverlängerungen entscheidet der Gesamtvorstand aufgrund begründeter Unterlagen.

11.1 Zuchtbuch für Hengste

Gültig für alle Prüfungsleistungen, die ab dem 01.01.2020 erbracht werden

11.1.1 Hengstbuch I (H I)

11.1.1.1 Trakehner Hengste

Als weitere Eintragungsvoraussetzung gemäß 8.1.1.1 sind die Erfüllung der unter aa) bis ff) aufgeführten Bedingungen zu erfüllen:

- aa) die 50- tägige Hengstleistungsprüfung mit den Schwerpunkten Dressur- oder Springen, die gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der FN durchgeführt wird. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 erreicht wird.
- bb) Turniersportprüfungen mit folgenden Ergebnissen:
Die 5malige Platzierung an 1.-3. Stelle in Springen der Klasse S* oder die 3malige Platzierung mindestens in Springen Klasse S** oder die 5malige Platzierung an 1.-3. Stelle in Dressur der Klasse S oder die 3malige Platzierung mindestens in Dressur Klasse S-Intermediaire II oder die 3malige Platzierung an 1.-3. Stelle in Vielseitigkeit CCI**-L/CCI***-S oder die 3malige Platzierung mindestens in der Vielseitigkeit CCI***-L/CCI****-S.
- cc) Platzierung im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes
- dd) Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Rangierung in der ersten Hälfte der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde
- ee) den 14 -Tage-Veranlagungstest, der gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der FN sowie in Anlehnung an die BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt wird. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine dressurbetonte bzw. springbetonte Endnote von mindestens 8,0 erreicht wird. Dies muss kombiniert werden mit zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für dressurbetonte bzw. springbetonte Hengste oder drei disziplinspezifischen Sportprüfungen für vielseitig veranlagte Hengste gemäß ZVO sowohl als

4jähriger als auch als 5jähriger Hengst mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von mindestens 7,0.

- ff) den 14 -Tage-Veranlagungstest wie unter ee) in Kombination mit der Qualifikation als 5jähriger für das Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes oder der Qualifikation als 6jähriger für das Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes.

Für die Eintragung in das Hengstbuch I für jeweils ein Zuchtjahr müssen die unter gg) bis hh) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden:

- gg) 3jährige gekörte Hengste, die im 14 –Tage-Veranlagungstest eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine dressurbetonte bzw. springbetonte Endnote von mindestens 8,0 erreicht haben.
- hh) 4jährige Hengste, die im den 14 -Tage-Veranlagungstest, eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine dressurbetonte bzw. springbetonte Endnote von mindestens 8,0 erreicht haben und in einer disziplinspezifischen Sportprüfung eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht haben.

Sobald und solange gekörte Hengste die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I erfüllen, werden sie dort geführt. Wenn sie die Bedingungen für die Eintragung im Hengstbuch I nicht oder nicht mehr erfüllen, können sie im Hengstbuch II geführt werden.

Über Ausnahmen möglicher Fristverlängerungen entscheidet der Gesamtvorstand aufgrund begründeter Unterlagen.

Alle Prüfungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

11.2 Stutenleistungsprüfung/Remonteprüfung

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Durch die Leistungsprüfung werden soweit möglich das Interieur sowie Grundgangarten, Rittigkeit und Springanlage geprüft und bewertet.

Es werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach Tierzuchtgesetz (TZG), den Richtlinien der Bundesländer, der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und dem Reglement der Fédération Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Zuständig ist der Trakehner Verband. Der Trakehner Verband kann geeignete Organisationen mit der Durchführung der Leistungsprüfung beauftragen. Der Gesamtvorstand in seiner Eigenschaft als Zuchtausschuss erlässt Richtlinien zur Durchführung der Prüfungen.

Der Veranstalter ist in keiner Weise verantwortlich für Schäden, die im Verlauf der Prüfung an Personen, Tieren und Sachgegenständen entstehen.

12. Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Bei der Eintragung in das Zuchtbuch erhalten Stuten und Hengste einen Namen, der den gleichen Anfangsbuchstaben trägt wie den der Mutter. Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Ein neuer Name kann nur eingetragen werden, vorausgesetzt, der ursprüngliche Name wird während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl auf dem Abstammungsnachweis oder der Geburtsbescheinigung und dem

Equidenpass als auch bei Veröffentlichungen stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben.

Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes (mit entsprechendem Zusatz II etc.) verwendet werden.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

Die Halter von eingetragenen Hengsten sind aufgefordert, die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der EU, des Bundes und der Länder einzuhalten und eventuelle erteilte behördliche Zulassungsbescheinigungen auf Verlangen dem Trakehner Verband vorzulegen.

Zugelassen sind neben dem Natursprung die künstliche Besamung und der Embryotransfer.

Mit Hilfe des Embryotransfers erzeugte Fohlen können nur registriert werden, wenn Spender- und Empfängertiere dem Verband mitgeteilt werden. Sämtliche zuchtrelevanten Daten (Zeitpunkt der Besamung, Zeitpunkt der Entnahme, Zeitpunkt der Übertragung des Embryos) sowie Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Embryotransferentnahmeeinheit sind ebenfalls aufzuzeichnen und anzugeben. Zusätzlich kann die Zulassungsnummer der Besamungsstation erfasst werden. Alle hieraus fallenden Fohlen sind abstammungsüberprüfenden Untersuchungen zu unterziehen. Kostenträger ist der Antragsteller.

Nicht zugelassen ist das Klonen.

14. Zuchtwertschätzung

Zur Einschätzung der Vererbung eines Hengstes oder einer Stute können vom Trakehner Verband folgende Informationen für eine Zuchtwertschätzung herangezogen werden:

- a) Ergebnisse eigener Leistungsprüfungen,
- b) Ergebnisse von Leistungsprüfungen der Nachkommen,
- c) Ergebnisse der Bewertung von Fohlen, die anlässlich der Registrierung vorgenommen wird,
- d) Ergebnisse der Leistungsprüfungen anderer Verwandter.

Der Trakehner Verband kann die FN oder weitere Stellen mit der Zuchtwertschätzung beauftragen. Mit der Bereitstellung der Turnier-Zuchtwerte wird die FN beauftragt. Mit der Berechnung der Exterieur-Zuchtwerte wird Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (VIT) in Verden oder eine andere entsprechend qualifizierte und anerkannte Einrichtung in Deutschland beauftragt. Die Regularien hierzu werden auf der Website des Trakehner Verbandes sowie im Mitteilungsblatt veröffentlicht und können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Die vom Verband angewandten Kontrollmechanismen hinsichtlich Zuchtwertschätzung werden auf der Website des Verbandes dargestellt sowie im Mitteilungsblatt veröffentlicht und können in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Sie werden 1x jährlich vom Gesamtvorstand beschlossen.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen dienen als Grundlage für Selektionsentscheidungen, bzw. können den Mitgliedern für deren Selektionsentscheidungen zur Verfügung gestellt werden.

15. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de	Datenzentrale Zuchtbuch Mitgliederverwaltung
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Zuchtwertschätzung Datenzentrale Turniersportdaten Hengstleistungsprüfung
TiDa Tier und Daten GmbH Bosseer Str. 4c, 24259 Westensee/Bruх www.tierdaten.de	Zuchtwertschätzung Exterieur

16. Prämien

16.1 Verbandsprämien

16.1.1 Prämienstute

Zuchtstuten (ausgenommen S II-Stuten) erhalten den Titel "Prämienstute", wenn sie anlässlich einer zentralen Stuteneintragung:

1. mindestens 54 Exterieurpunkte erhalten und eine Zuchtstutenprüfung mit der Gesamtnote 7,0 oder besser abgelegt bzw. die für die Eintragung im LStB A oder B erforderlichen Erfolge auf Pferdeleistungsschauen erbracht haben,
2. 53,5 Exterieurpunkte erhalten und eine Zuchtstutenprüfung mit der Gesamtnote 7,25 oder besser abgelegt haben,
3. 53 Exterieurpunkte erhalten und eine Zuchtstutenprüfung mit der Gesamtnote 7,5 oder besser abgelegt haben.

An die Stelle der Erfolge auf Zuchtstutenprüfungen gemäß (16.1.1) Ziffern 1. bis .3 können Leistungen im Turniersport treten. Diese sind gemäß den Vorgaben in (11.2.) und den dazu erlassenen Richtlinien festgehalten.

16.1.2 Elitestute

Zuchtstuten (ausgenommen S II-Stuten) erhalten auf Antrag den Titel "Elitestute", der auch nach dem Tode der Stute vergeben werden kann, wenn sie gemäß 5. Selektionsmerkmale eine Gesamtnote der Eintragung von mindestens 7,0 erhalten, mindestens 2 Fohlen zur Welt brachten und

1. eine Eigenleistung von mindestens 3 Platzierungen in Turniersportprüfungen der Klasse M bzw. Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. L vorweisen,
oder
2. eine Vererbungsleistung von mindestens 3 Nachkommen vorweisen, die entweder vom Trakehner Verband oder von einem anerkannten Filialzuchtverband gekört bzw. anerkannt und/oder mit der Verbandsprämie oder dem Elite-Titel ausgezeichnet

worden sind und/oder in Turniersportprüfungen der Klasse M bzw. Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L mindestens 3 Platzierungen aufzuweisen haben.

oder

3. eine Kombination aus Ziffer 1 und 2, wovon dann insgesamt mindestens drei Elemente dieser Ziffern erfüllt sein müssen.

16.2 Staatsprämie

Die Vergabe der Staatsprämie erfolgt nach den Richtlinien der Länder.

16.3 Leistungsstutbuch (Lstb) der FN

Eine Eintragung in das Leistungsstutbuch der FN kann auf Antrag erfolgen, gemäß den nachstehenden Bedingungen:

Grundvoraussetzungen sind:

1. Eintragung in das Hauptstutbuch/Stutbuch I des Trakehner Verbandes
2. Exterieurbewertung mit einer Durchschnittsnote über 7,0 ($\geq 49,5$ Punkte)
3. mindestens 2 Fohlen innerhalb von maximal 4 Zuchtjahren

Voraussetzungen für Leistungsstutbuch Abteilung A:

Stutenleistungsprüfung im Feld oder auf Station,
Endnote über 7,0 oder Index über 100 Punkte

Voraussetzungen für Leistungsstutbuch Abteilung B:

- 2 Platzierungen an 1. bis 5. Stelle in Championaten für Reitpferde oder
- 3 Siege in Spring- und/oder Dressurprüfungen Klasse L und/oder
- 3 Platzierungen in höheren Klassen oder
- 3 Siege in Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse A oder
- 1 Sieg in einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse L oder
- 1 Platzierung in höheren Klassen der Vielseitigkeit oder
- 2 Platzierungen an 1. bis 5. Stelle in Championaten für Fahrpferde oder
- 3 Siege in Dressur-, Hindernisfahr- oder Gebrauchsprüfungen für Fahrpferde oder
- 1 Sieg in einer Kombinierten-/Vielseitigkeitsprüfung der Klasse L für Fahrpferde oder ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg in Rennen.

Voraussetzungen für Leistungsstutbuch Abteilung C:

mindestens 3 Nachkommen, die in Prüfungen der Klasse L an 1. bis 5. Stelle oder höher platziert waren.

Voraussetzungen für Leistungsstutbuch Abteilung D:

mindestens 5 Fohlen bei einer Abfohlleistung von mindestens 70 %, d.h.:

- 7 Zuchtjahre mindestens 5 Fohlen
- 8 Zuchtjahre mindestens 6 Fohlen
- 9/10 Zuchtjahre mindestens 7 Fohlen
- 11 Zuchtjahre mindestens 8 Fohlen
- 12/13 Zuchtjahre mindestens 9 Fohlen
- 14 Zuchtjahre mindestens 10 Fohlen
- 15 Zuchtjahre mindestens 11 Fohlen
- 16/17 Zuchtjahre mindestens 12 Fohlen
- 18 Zuchtjahre mindestens 13 Fohlen u.s.w.

16.4 Elite-Anwärter und Elite-Hengst

Mit dem Titel Elite-Hengst sollen Vererber herausgestellt und gewürdigt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenleistung und Nachkommenleistung als klar überdurchschnittlich bewiesen haben. Die Elite-Titulierung ist ein Siegel der Qualität, das als Titel auch in den Equidenpass eingetragen wird.

Die Anforderungen an diese Titel sind vom Gesamtvorstand in seiner Eigenschaft als Zuchtausschuß wie folgt definiert:

Elite-Anwärter: 1. Exterieur-Zuchtwerte von mindestens 120 auf der Basis der Fohlenbeurteilungen und 2. eine ebenso überdurchschnittlich gut absolvierte Eigenleistung, wie zum Beispiel 50-Tage-Prüfung, 14-Tage-Test, Platzierung beim Bundeschampionat, Generalausgleichsgewicht (GAG) oder erste S-Platzierungen.

Der Titel des Elite-Anwärters ist besonders für jüngere Hengste vorgesehen, die aufgrund ihrer HLP und ihrer ersten Fohlen zu größeren Hoffnungen Anlass geben. Deshalb sollte der Elite-Anwärter bei seiner Ernennung auch nicht mehr als 6 Zuchtjahre hinter sich gebracht haben. Das sollte genügend Zeit sein, um so viel Fohlen zu liefern, damit eine Einschätzung der Nachzucht mit statistisch-mathematischen Verfahren genügend Sicherheit bringt.

Elite-Hengst: Es gibt zwei Wege zum Titel des Elite-Hengstes:

1. Eine deutlich positive, statistisch genügend gesicherte und über ausreichend Trakehner Pferde erbrachte Leistung der Nachkommen unter dem Sattel, die anhand des Jahrbuchs Zucht und der über die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) ermittelten Zuchtwerte nachgewiesen wird. Als Richtwert gilt ein Ergebnis von mindestens 120 in allen Einzelzuchtwerten über mindestens zwei Jahre hintereinander bei einer Sicherheit von über 85 %. Dabei sollten mehr als 10 Trakehner Nachkommen im Sport sein.

- oder -

2. Eine sportliche Eigenleistung mit Platzierungen bis einschließlich Klasse S **und** ein Gesamtzuchtwert auf der Basis der Exterieur- Beurteilung der eingetragenen Töchter von mindestens 120 (bei mindestens 10 berücksichtigten Töchtern) über mindestens zwei Jahre und mindestens 100 in allen Einzelzuchtwerten.

Der Gesamtvorstand entscheidet in seiner Eigenschaft als Zuchtausschuß jährlich über die Vergabe der Elite-Titel nach Vorschlag des Zuchtleiters. Die auszuwählenden Vererber müssen im Trakehner Hengstverteilungsplan des jeweiligen Jahres aufgeführt sein. Die neuen Elite- Anwärter und Elite-Hengste werden öffentlich bekannt gegeben.

Dieses Zuchtprogramm wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.09.2018 in Göttingen beschlossen.

Die vorliegende Fassung des Zuchtprogramms wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.09.2020 in Ratingen beschlossen.



Dr. Norbert Camp
1. Vorsitzender
des Trakehner Verbandes



Dr. Hans-Peter Karp
stellvertretender Vorsitzender
des Trakehner Verbandes